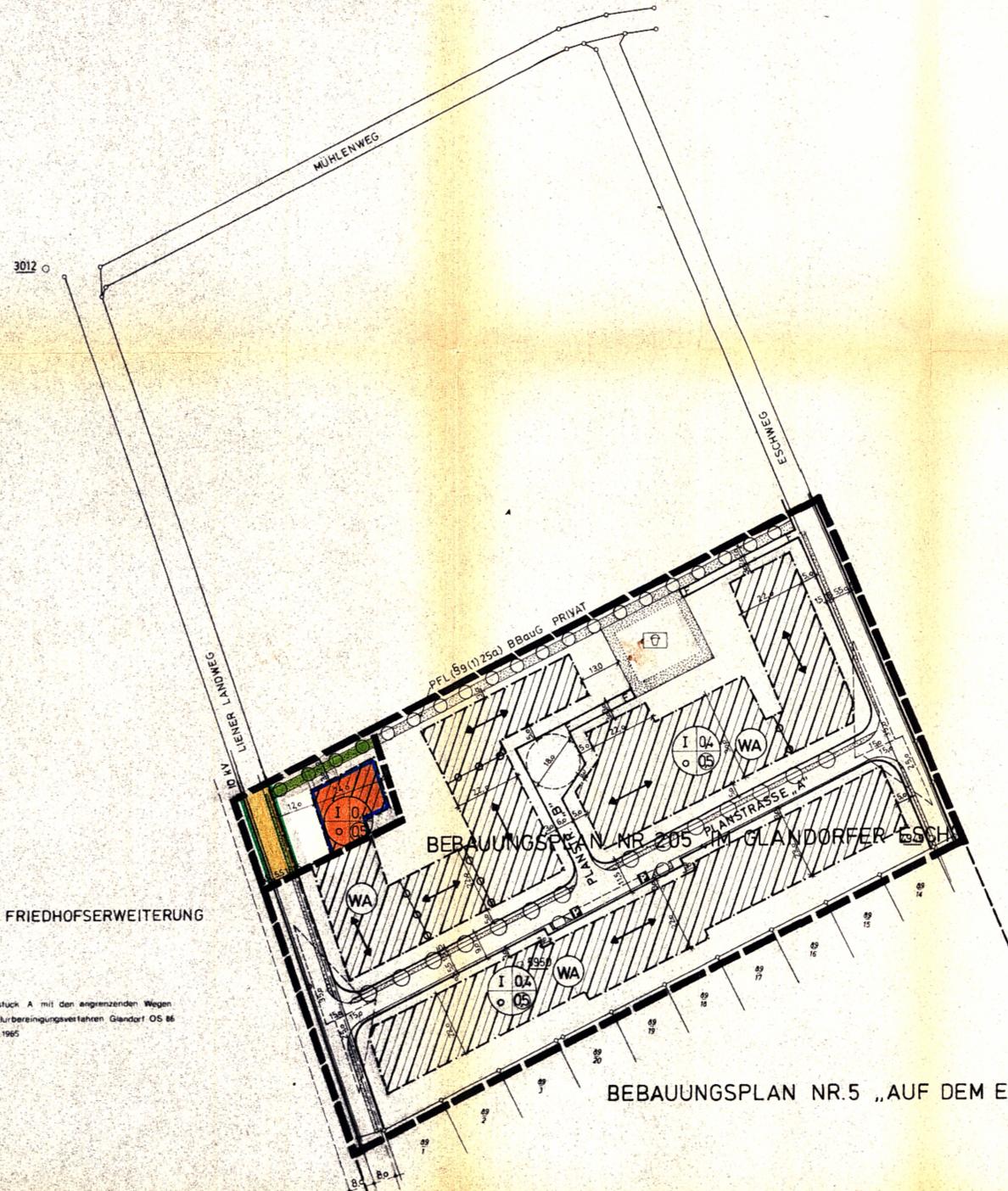


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



Landkreis Osnabrück
 Gemeindebezirk Bad Laer
 Gemarkung Glandorf
 Flur 11 Maßstab 1:1000
 Der Gemeinde Bad Laer zur Vervielfältigung unter den am 10.4.1978 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück, zu diesem Plan genost. als Bestandteil an Grundstückerzeichnis vom Gesch. B.V.Nr. 2037775
 Katasteramt Osnabrück, den 10.4.1979 im Auftrage

Das Flurstück A mit den angrenzenden Wegen liegt im Flurbereinigungsverfahren Glandorf OS 86 vom 12.5.1965

BEBAUUNGSPLAN NR.5 „AUF DEM ESCH“

AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) VOM 18.10.1977 (NDS. GVBL. S. 497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2.9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 06.07.79, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 SOWIE § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 19.6.1978 (NDS. GVBL. S. 560) HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER AM 10. DEZ. 1979 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
 GEM. § 4(4) (BAUNVO) SIND FÜR DAS TEILGEBIET NÖRDLICH DER PLANSTRASSE „A“ NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
 GEM. § 1(6) (BAUNVO) SIND ALLE AUSNAHMEN GEM. § 4(3) (BAUNVO) IN DIESEM GEBIET UNZULÄSSIG.

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
 GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MAßNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 2. NOV. 1979 DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6 (2) NGO VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITTT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN DIE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGPLANES AUSSER KRAFT.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

1 = GESCHOSSZAHL ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND
 ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
 2 = BAUWEISE
 o = OFFEN
 Δ = NUR EINZEL- UND DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG
 g = GESCHLOSSEN
 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE
 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
 BAUGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN
 PFL = PFLANZUNG (SCHUTZPFLANZUNG GEM. § 9 (1)25 BBAUG)
 ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG GEM. § 9 (1)25 BBAUG

1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 205 (VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BBAUG) „IM GLANDORFER ESCH“ DER GEMEINDE BAD LAER
 LANDKREIS OSNABRÜCK M.1:1000

DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER HAT AM 10. DEZ. 1979 GEMÄSS § 2(1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 06.07.79 (BGBL. 1 S. 2256) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.
 BAD LAER DEN 20. FEB. 1980

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER BESCHLUSS WURDE AM 11. DEZ. 1979 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT

BAD LAER DEN 20. FEB. 1980 GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 13 BBAUG AM 10. DEZ. 1979 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BAD LAER ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

BAD LAER DEN 20. FEB. 1980
 BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DAMIT IST DIE ÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. FEB. 1980

BAD LAER DEN 20. FEB. 1980 GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET/GEÄNDERT 02.11.79
 pb PLANUNGSBÜRO NOLTE-HUTKER
 OSNABRÜCK PLANUNGSBÜRO NOLTE-HUTKER
 STÄDTBAU UND VEREINBARUNG
 OSNABRÜCK, HILFSTR. 39, TEL. 250 23 U. 249 9